

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Stadt Alsleben (Saale)

- Spielplatzsatzung -

Präambel

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) in seiner Sitzung am 23.03.2016 folgende Spielplatzsatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle im Stadtgebiet von Alsleben (Saale) einschließlich des Ortsteils Gnölbzig befindlichen öffentlichen Spiel-, Bolz- und Basketballplätze – im Folgenden Spielplätze genannt – die sich im Eigentum der Stadt Alsleben (Saale) befinden.
- (2) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Alsleben (Saale) unterhalten werden.

§ 2 Zweck der öffentlichen Spielplätze

- (1) Öffentliche Spielplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zum Spielen, zur Entfaltung ihrer Bewegungsbedürfnisse sowie auch als Treffpunkte und zur Ausübung sozialen Verhaltens zu bieten.

§ 3 Benutzung der Spielplätze

- (1) Jeder hat das Recht, die Spielplätze der Stadt Alsleben (Saale) unentgeltlich zum Zweck des Spielens und der Erholung zu benutzen. Die Benutzung der Spielgeräte hat zweckentsprechend und altersgerecht zu erfolgen.
- (2) Die Benutzung der Spielplätze ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens bis 21.00 Uhr, gestattet. Des Weiteren wird auf die Ruhezeiten gemäß § 3 der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vom 26.05.2011, in der derzeit geltenden Fassung, verwiesen.
- (3) Kinderspielplätze, einschließlich von Spielwiesen, dürfen von Kindern bis zum Alter von 13 Jahren genutzt werden. Kind ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.
- (4) Jugendspielplätze, ggf. kombiniert mit Ball- und Basketballspielplätzen dürfen durch Jugendliche, jungen Menschen und Erwachsenen genutzt werden, solange das Verhalten deren Nutzung angemessen und rücksichtsvoll ist. Die Ruhezeiten sind entsprechend § 3 Abs. 2 einzuhalten.
- (5) Die Benutzung des Spielplatzes ist den Kindern unter 5 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten gestattet.
- (6) Spielplätze mit Sandflächen oder Sandkästen sind altersgerecht zu benutzen

- (7) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen kann der Spielplatz oder Teile davon zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden.

§ 4 Verhalten auf dem Spielplatz

- (1) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Spielplatznutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, belästigt oder behindert wird.
- (2) Auf den Spielplätzen ist insbesondere:
1. das Fahren, Schieben, Parken und/oder Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art mit Ausnahmen von Rollstühlen mit Motor oder Betriebsfahrzeugen des Bauhofes der Stadt Alsleben (Saale) und durch die Stadt beauftragte Unternehmen,
 2. das Fahrradfahren,
 3. das Mitführen und Mitbringen von Hunden (Verweis auf § 4 Abs. 5 Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper) oder anderen Tieren,
 4. die Beschädigung, Verunreinigung oder Zweckentfremdung von Spielgeräten oder anderen Ausstattungen (z.B. Bänke, Papierkörbe, Schilder),
 5. das Besprühen von Ausstattungselementen mit Farbstoffen, Chemikalien u. ä. Materialien (Graffiti),
 6. das Entsorgen von Müll und sonstigem Unrat außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter, sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenreste,
 7. das Zelten und Nächtigen,
 8. die Durchführung von nicht genehmigten Veranstaltungen aller Art,
 9. die Beschädigung von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen,
 10. die Errichtung von offenen Feuerstellen und das Abrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlicher Sprengsätze sowie die Benutzung von Grillgeräten,
 11. die Mitführung oder Benutzung von gefährlichen Gegenständen, die Verletzungen hervorrufen können,
 12. das Abspielen von Musik oder das Spielen von Instrumenten in störender Lautstärke, bzw. die Verursachung sonst übermäßigen Lärms,
 13. das Mitführen alkoholischer Getränke und/oder illegaler Drogen aller Art,
 14. der Aufenthalt im be- oder angetrunkenen Zustand,
 15. das Rauchen,
- untersagt.

§ 5 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung

1. Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt,
2. auf einem Spielplatz eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder
3. gegen Anstand oder Sitte verstößt,

kann vom Spielplatz verwiesen werden. Außerdem kann das Betreten des Spielplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 6 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze mit den darauf befindlichen Spielgeräten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Darüber hinaus haftet die Stadt Alsleben (Saale) im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Stadt Alsleben (Saale) haftet nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.
- (4) Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

§ 7 Ausnahmen, Ausschluss

- (1) Die Stadt Alsleben (Saale) kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Benutzungszeiten des § 3 Abs. 2 und von den Einschränkungen des § 4 zulassen. Die Genehmigung hierfür ist mindestens 4 Wochen zuvor im Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zu beantragen.
- (2) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann die Stadt Alsleben (Saale) einen Ausschluss von der Benutzung der öffentlichen Spielplätze aussprechen oder besondere Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung festlegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA, wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen
 1. § 3 Abs. 1 Spielgeräte nicht zweckentsprechend und altersgerecht benutzt,
 2. § 3 Abs. 2 die Benutzungszeiten und die Ruhezeiten nicht einhält,
 3. § 4 Abs. 1 Satz 1 die Einrichtung des Spielplatzes nicht pfleglich und schonend behandelt,
 4. § 4 Abs. 1 Satz 2 bei der Benutzung des öffentlichen Spielplatzes einen anderen gefährdet, belästigt oder behindert,
 5. § 4 Abs. 2 Nr. 1 einen Spielplatz mit einem Fahrzeug befährt oder ein Fahrzeug auf einem Spielplatz schiebt, parkt und/ oder abstellt,
 6. § 4 Abs. 2 Nr. 2 auf dem Spielplatz Fahrrad fährt,

7. § 4 Abs. 2 Nr. 3 einen Hund oder andere Tiere auf einen Spielplatz führt oder mitbringt,
 8. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Spielgeräte oder andere Ausstattungen (z.B. Bänke, Papierkörbe, Schilder) beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet,
 9. § 4 Abs. 2 Nr. 5 Ausstattungselemente mit Farbstoffen, Chemikalien u.ä. Materialien besprüht (Grafitti),
 10. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Müll und sonstigen Unrat außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt, sowie Verunreinigung jeglicher Art vornimmt, insbesondere Flaschen und Zigarettenreste wegwirft,
 11. § 4 Abs. 2 Nr. 7 auf dem Spielplatz zeltet oder nächtigt,
 12. § 4 Abs. 2 Nr. 8 nicht genehmigte Veranstaltungen durchführt,
 13. § 4 Abs. 2 Nr. 9 Pflanzen, Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt,
 14. § 4 Abs. 2 Nr. 10 auf den Spielplätzen ein offenes Feuer errichtet und/ oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt, sowie auf den Spielplätzen grillt,
 15. § 4 Abs. 2 Nr. 11 auf den Spielplätzen gefährliche Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können, mitführt oder benutzt,
 16. § 4 Abs. 2 Nr. 12 auf den Spielplätzen in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt oder Musikinstrumente spielt, bzw. sonst übermäßigen Lärm verursacht,
 17. § 4 Abs. 2 Nr. 13 auf den Spielplätzen alkoholische Getränke und/oder Drogen aller Art mit sich führt,
 18. § 4 Abs. 2 Nr. 14 sich auf den Spielplätzen im be- oder angetrunkenen Zustand aufhält,
 19. § 4 Abs. 2 Nr. 15 auf dem Spielplatz raucht,
- (2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA weiterhin, wer fahrlässig oder vorsätzlich einem Platzverweis nach § 5 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alsleben (Saale), den 05.04.2016


Reinhard Schinke
Bürgermeister

